OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-500322/2/Kü/JHo

Datum:
Linz, 13. September 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde von P B, c/o E GmbH, x, x, vom 7. Juli 2017 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 27. Juni 2017 GZ: Wi96-7-2017/HW, wegen Übertretung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als von der Verhängung einer Geldstrafe abgesehen wird und stattdessen dem Beschwerdeführer unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens eine Ermahnung erteilt wird.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde noch des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 27. Juni 2017, GZ: Wi96-7-2017/HW, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 79 Abs. 2 Z 7 iVm § 25a Abs. 5 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) eine Geldstrafe in Höhe von 2.100 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe in Höhe von zwei Tagen, verhängt.

Diesem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„Sie haben als genehmigter abfallrechtlicher Geschäftsführer der E GmbH, x, x, für die Ausübung der Tätigkeit als Abfallsammler und -behandler von gefährlichen Abfällen im Standort x, x, gemäß § 26 Abs. 3 AWG 2002 folgende Übertretung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002) zu verantworten:

Die E GmbH hat als Abfallsammlerin und -behandlerin von gefährlichen Abfällen folgende Auflage des Bescheides des X nicht eingehalten:

- Auflage Ziff 6. Spruchpunkt II. A) des Bescheides AUWR-2006-1930/238-We vom 26.07.2016, welche lautet:
  ...Sämtliche Abfälle mit Schlüssel-Nummern, die aufgrund einer Verunreinigung als gefährlich einzustufen sind und somit mit der Spezifizierung 77 (gefährlich, kontaminiert) gekennzeichnet werden, sind im Erlaubnisumfang zur Sammlung enthalten, sofern für die Schlüssel-Nummer der Verunreinigung bereits eine Erlaubnis gemäß § 25 AWG 2002 besteht.
  Die Art der Verunreinigung ist im Begleitschein im Feld Bemerkungen wie folgt anzugeben:
  <verunreinigt durch [SlNr]>...

Anlässlich einer umfassenden Auswertung von Begleitschreiben aus dem elektronischen Datenmanagement (EDM) - betreffend Übernahme von gefährlichen Abfällen - wurde von Organen des X festgestellt, dass im Zeitraum von 01.01.2017 bis 31.03.2017 für den übernommenen Abfall der Schlüssel-Nummer:

57108 77 Polystyrol, Polystyrolschaum

die o.a. Bescheidauflage nicht eingehalten wurde. Bei dem beiliegenden Begleitschein vom 10.02.2017 wurde im Feld Bemerkungen keine Bezeichnung der Verunreinigung angeführt.“ [Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der beantragt wird, das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos zu beheben, in eventu die verhängte Geldstrafe gemäß § 20 VStG auf die Hälfte der Mindeststrafe zu reduzieren.

Begründend führte der Bf im Wesentlichen aus, die Verwaltungsübertretung sei auf ein Versehen seiner für den Standort x zuständigen Kollegin, Frau x x, zurückzuführen, obwohl zuvor eine interne Schulung zu diesem Thema erfolgt sei.

Der Bf habe am 6. Februar 2017 per E-Mail eine (Schulungs-)Information zur Thematik „XPS-Platten gelten jetzt als gefährlicher Abfall und sind ab sofort der SN 57108 Spezifikation 77 zuzuordnen“ an sämtliche zuständige KollegInnen übermittelt. In diesem E-Mail sei genau erläutert worden, dass bei den für diese Schlüssel-Nummer notwendigen Begleitscheinen im Bemerkungsfeld der Eintrag „verunreinigt durch SN 55205“ eingetragen werden müsse. Dieses E-Mail würde gemeinsam mit der Beschwerde vorgelegt.

Die zuständige Kollegin habe das E-Mail nachweislich erhalten und beim Begleitschein, also vier Tage nach Erhalt der Schulungsanweisung, den Eintrag im Bemerkungsfeld irrtümlich, wahrscheinlich mangels eingespieltem Arbeitsprozess, vergessen.

Der Bf habe daher sehr wohl Maßnahmen getroffen, die unter vorhersehbaren Verhältnissen, nämlich dass sich die Kollegin an die Anweisung halte, die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften mit gutem Grund erwarten lassen. In einem Unternehmen mit ca. x Mitarbeitern, x Standorten und hunderten Abfallbewegungen pro Tag dürfe und müsse der Bf davon ausgehen, dass die vom Bf aufgrund der behördlichen Vorgaben erkannten und an die Kollegen per Anweisung weitergegebenen Regelungen eingehalten werden.

Das angesprochene E-Mail mit der Schulungsinformation legte der Bf der gegenständlichen Beschwerde bei.

I.3. Die belangte Behörde hat mit Schreiben vom 13. Juli 2017 die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den gegenständlichen Verwaltungsstrafakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 VwGVG abgesehen werden, da der maßgebliche Sachverhalt bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, und zudem keine der Parteien eine solche beantragt hat.

I.4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Die E GmbH verfügt über die Erlaubnis zur Sammlung und Behandlung von gefährlichen Abfällen. Zuletzt wurde mit Bescheid des X vom 26. Juli 2016, GZ: AUWR-1930/238-We, die Erlaubnis erweitert (Spruchpunkt I.) sowie in Spruchpunkt II. festgestellt, für welche Abfälle die Erlaubnis zur Sammlung bzw. Behandlung besteht.
Gemäß Spruchpunkt II./A) verfügt die E GmbH demnach über die Erlaubnis zur Sammlung genauer spezifizierter gefährlicher Abfälle, unter anderem auch der Schlüssel-Nummer 57108 und der Spezifikation 77 Polystyrol, Polystyrolschaum.

Weiters wurden in diesem Bescheid mehrere Auflagen vorgeschrieben, unter anderem lautet Spruchpunkt II./A), Auflage Z 6 wie folgt:
„Sämtliche Abfälle mit Schlüssel-Nummern, die aufgrund einer Verunreinigung als gefährlich einzustufen sind und somit mit der Spezifizierung 77 (gefährlich, kontaminiert) gekennzeichnet werden, sind im Erlaubnisumfang zur Sammlung enthalten, sofern für die Schlüssel-Nummer der Verunreinigung bereits eine Erlaubnis gemäß § 25 AWG 2002 besteht.

Die Art der Verunreinigung ist im Begleitschein im Feld Bemerkungen wie folgt anzugeben: <verunreinigt durch [SlNr]>“

Mit Bescheid vom 31. August 2016, GZ: AUWR-2006-1930/247-We, erteilte der Landeshauptmann von Oberösterreich die Erlaubnis zur Bestellung des Bf zum abfallrechtlichen Geschäftsführer der E GmbH.

Mit E-Mail vom 6. Februar 2017 informierte der Bf seine zuständigen Mitarbeiter über die Notwendigkeit, bei XPS-Platten im Bemerkungsfeld des Begleitscheins den Eintrag „verunreinigt durch 55205“ einzutragen.

Am 10. Februar 2017 wurden gemäß dem nun verfahrensgegenständlichen Begleitschein 240 kg gefährlicher Abfall der Abfallart Polystyrol, Polystyrolschaum gefährlich kontaminiert, Schlüssel-Nummer 57108, Spezifikation 77, von der E GmbH übernommen, ohne die Art der Verunreinigung im Bemerkungsfeld des ausgefüllten Begleitscheins einzutragen.

Am 2. Juni 2017 trug der Bf die Art der Verunreinigung im x nach.

I.4.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig und widerspruchsfrei aus dem Akteninhalt. Dass die Art der Verunreinigung im Bemerkungsfeld des Begleitscheins nicht ausgefüllt wurde, wurde vom Bf auch nie bestritten.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

II.1. Rechtsgrundlagen:

Folgende Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002) sind für die Entscheidung maßgeblich:

„Bestimmungen für die Erlaubnis für die Sammlung oder Behandlung von Abfällen

§ 25a [...] (5) Die Erlaubnis ist für bestimmte Abfallarten und Behandlungsverfahren und erforderlichenfalls unter Auflagen, Bedingungen und Befristungen zu erteilen, wenn deren Erfüllung oder Einhaltung für die Ausübung der Tätigkeit oder zur Wahrung der Voraussetzungen gemäß Abs. 2 geboten ist. Sofern es zur Wahrung der Interessen gemäß Abs. 2 erforderlich ist, sind auch nach Erteilung der Erlaubnis Auflagen, Bedingungen und Befristungen vorzuschreiben.

Abfallrechtlicher Geschäftsführer, fachkundige Person, verantwortliche Person

§ 26. (1) Wenn die Tätigkeit der Sammlung und Behandlung von gefährlichen Abfällen, ausgenommen Asbestzement, nicht von einer natürlichen Person ausgeübt werden soll oder der Erlaubniswerber die in Bezug auf die auszuübende Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht selbst nachweist, ist eine hauptberuflich tätige Person als abfallrechtlicher Geschäftsführer zu bestellen. Die Bestellung mehrerer hauptberuflich tätiger Personen als abfallrechtlicher Geschäftsführer mit eindeutig abgegrenzten Tätigkeitsbereichen ist zulässig. Zum abfallrechtlichen Geschäftsführer darf nur bestellt werden, wer

1. die Verlässlichkeit im Sinne des § 25a Abs. 3 und 4 in Bezug auf die auszuübende Tätigkeit und die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten im Sinne des § 25a Abs. 2 Z 5 zur Sammlung und Behandlung der Abfälle, für welche die Erlaubnis erteilt wird, besitzt,
2. die Voraussetzungen eines verantwortlichen Beauftragten im Sinne des § 9 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52, erfüllt und
3. in der Lage ist, sich im Betrieb entsprechend zu betätigen.

(2) Die Bestellung des Geschäftsführers bedarf der Erlaubnis gemäß § 24a Abs. 1. § 24a Abs. 3 Z 1, 4 und 5 und Abs. 4 und § 25a Abs. 3 bis 6 sind anzuwenden.

(3) Der abfallrechtliche Geschäftsführer ist verantwortlicher Beauftragter im Sinne des § 9 VStG und für die fachlich einwandfreie Ausübung der Tätigkeit gemäß Abs. 1 und die Einhaltung der diesbezüglichen abfallrechtlichen Vorschriften verantwortlich.

[...]

Strafhöhe

§ 79 [...] (2) Wer [...]
7. die gemäß § 25a Abs. 5 vorgeschriebenen Auflagen, Bedingungen oder Befristungen nicht einhält, [...]

begeht - sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist - eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 450 Euro bis 8.400 Euro zu bestrafen ist; wer jedoch gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig ist, ist mit einer Mindeststrafe von 2.100 Euro bedroht."

§ 45 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG) lautet:

„§ 45. (1) Die Behörde hat von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn
[...]
4. die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind;
[...]

Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

(2) [...]"

II.2. Erwägungen:

II.2.1. Fest steht, dass entgegen der vorgeschriebenen Auflage die Art der Verunreinigung nicht im Bemerkungsfeld des Begleitscheins vom 10. Februar 2017 eingefügt wurde. Dies wurde vom Bf auch nicht bestritten. Vielmehr beruft sich der Bf darauf, dass seine Mitarbeiterin dies entgegen seiner vier Tage zuvor ergangenen Schulungsanweisung mangels eingespieltem Arbeitsprozess wohl irrtümlich vergessen habe.

Durch den Verstoß gegen die bescheidmäßig vorgeschriebene Auflage wurde der objektive Tatbestand des § 79 Abs. 2 Z 7 AWG 2002 verwirklicht.

II.2.2. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Der Bf hat im gegenständlichen Verfahren kein Vorbringen erstattet, welches geeignet wäre, ihn von der entsprechenden Verantwortung freizusprechen. Zwar liegt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein lediglich vier Tage vor gegenständlicher Tatzeit an die Mitarbeiter ergangenes E-Mail, in welchem diese über die korrekte Vorgehensweise im Zusammenhang mit XPS-Platten aufgeklärt werden, vor. Nun liegt es aber erfahrungsgemäß in der menschlichen Natur, dass bloße per E-Mail erhaltene Anweisungen an einen größeren Personenkreis, im Arbeitsalltag und -stress schlichtweg übersehen, vergessen oder nicht mehr in Erinnerung gerufen werden. So ist auch durchaus nachvollziehbar, dass bei der genannten Mitarbeiterin - wie vom Bf vorgebracht - auch der jeweilige Arbeitsprozess zum Tatzeitpunkt noch nicht eingespielt war, zumal die Anweisung durch den Bf erst vier Tage vor Ausfüllen des Begleitscheins erging. Jener Bescheid, welcher die verfahrensgegenständliche Auflage enthält, erging jedoch bereits am 26. Juli 2016, also rund 7,5 Monate vor dem Informationsmail. Der Bf hätte daher über ein halbes Jahr lang Zeit gehabt, über die Vorgehensweise bei Ausfüllen des Begleitscheins aufzuklären und die Mitarbeiter mit Nachdruck daran zu erinnern.
In subjektiver Hinsicht ist dem Bf somit anzulasten, nicht bzw. nicht in einem wirkungsvollen Maße auf die Einhaltung der gegenständlichen Auflage zu drängen, sodass ihm doch fahrlässiges Verhalten zuzurechnen ist.

II.2.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe durch die belangte Behörde die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die

maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Tatsache ist, dass der Bf als abfallrechtlicher Geschäftsführer gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig ist, weshalb bei der Strafbemessung der erhöhte Strafsatz des § 79 Abs. 2 AWG 2002 Anwendung findet. Im angefochtenen Straferkenntnis wurde gegen den Bf die gesetzliche Mindeststrafe verhängt.

Hinsichtlich der Übertretung ist festzuhalten, dass der Bf geständig ist. Konkret handelt es sich bei gegenständlicher Übertretung, welche durch Nichtbeachtung der Auflage verwirklicht wurde, um die Verletzung einer bloßen Ordnungsvorschrift. Diese zeitigte auch keine Schadenswirkung, zumal einerseits das unvollständige Ausfüllen des Begleitscheins keinerlei Auswirkungen auf die im Abfallwirtschaftsgesetz 2002 normierten Schutzgüter hatte und andererseits der Bf im Nachhinein die Art der Verunreinigung im EDM-Portal nachtrug. Insofern ist von einer geringen Intensität der Rechtsgutbeeinträchtigung auszugehen. Der Bf hat, wenn auch ohne den wohl notwendigen Nachdruck, dafür gesorgt, die zuständigen Mitarbeiter über die Notwendigkeit, die Art der Verunreinigung in den Begleitschein einzufügen, zu informieren. Insofern kann unter den gegebenen Umständen von einem geringfügigen Verschulden des Bf gesprochen werden. Diese Überlegungen führen insgesamt zum Schluss, dass gegenständlich die Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG erfüllt sind und daher die von der belangten Behörde ausgesprochene Strafe zu beheben und anstelle dessen über den Bf eine Ermahnung auszusprechen war, um ihm die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens vor Augen zu führen.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger